

**Verordnung  
über ergänzende Qualitätsanforderungen nach § 6b Absatz 3 des  
Hamburgischen Krankenhausgesetzes  
(HmbQualiVO)**

Vom...

Auf Grund von § 6b Absatz 3 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 46), wird verordnet:

**§ 1  
Ziel und Grundsätze**

- (1) Diese Verordnung legt für Krankenhäuser, die im Rahmen der Krankenhausplanung einen Versorgungsauftrag erhalten haben, ergänzende Qualitätsanforderungen für Teilgebiete fest. Sie sind zugleich Voraussetzung für die Erteilung eines Versorgungsauftrages in dem Teilgebiet.
- (2) Durch die ergänzenden Qualitätsanforderungen nach Absatz 1 soll eine qualitativ hochwertige stationäre Versorgung von Patientinnen und Patienten gewährleistet werden.
- (3) Die ergänzenden Qualitätsanforderungen sind von dem Krankenhaus einzuhalten, das einen Versorgungsauftrag für das jeweilige Teilgebiet erhalten hat. Bei nicht eingehaltenen ergänzenden Qualitätsanforderungen wird auf § 8 Absätze 1a und 1b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 887), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581, 2612), in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

**§ 2  
Qualitätsanforderungen**

Ergänzende Qualitätsanforderungen für die Teilgebiete Gefäßchirurgie, Herzchirurgie und Thoraxchirurgie sind in der Anlage festgelegt.

**§ 3  
Nachweisverfahren und Mitteilungspflicht**

- (1) Das Krankenhaus hat schriftlich gemäß einem Vordruck gegenüber der zuständigen Behörde zu bestätigen, dass es die in der Anlage für das jeweilige Teilgebiet benannten ergänzenden Qualitätsanforderungen einhält.
- (2) Hält ein Krankenhaus die ergänzenden Qualitätsanforderungen für das jeweilige Fachgebiet über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendertagen nicht ein, ist es verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.